

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/a581339b-890d-35f0-a75f-08f826a4ceee>

Bibliografie

Titel	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Amtliche Abkürzung	BGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-2

§ 776 BGB - Aufgabe einer Sicherheit

¹Gibt der Gläubiger ein mit der Forderung verbundenes Vorzugsrecht, eine für sie bestehende Hypothek oder Schiffshypothek, ein für sie bestehendes Pfandrecht oder das Recht gegen einen Mitbürgen auf, so wird der Bürge insoweit frei, als er aus dem aufgegebenen Recht nach [§ 774](#) hätte Ersatz erlangen können. ²Dies gilt auch dann, wenn das aufzugebene Recht erst nach der Übernahme der Bürgschaft entstanden ist.

